

B. Friedhöfe.

Es bestehen gegenwärtig im Innern der Stadt, in den Vorstädten, an den Grenzen des Weichbildes und ausserhalb der städtischen Flur 13 Begräbnisplätze, von denen 10 in Benutzung, 3 geschlossen sind. Mit einer einzigen Ausnahme (der neuen Annenfriedhofsanlage in Löbtau) sind diese Friedhöfe mit Mauern umgeben. Fahr- und Fusswege, meist mit Baumalleen versehen, theilen das Terrain in Quarree's für die Begräbnisstätten, welche aus einfachen, sogenannte Reihengräber, gelösten Grabstellen und erblichen Familienbegräbnissen bestehen. Es ist entweder gestattet, die Todten nur in die Erde zu begraben oder gemauerte Grüfte herzustellen, in welchen die Särge neben- und übereinander frei aufgestellt werden, oder es können beide Modalitäten dem Eigenthümer überlassen bleiben. In der Regel darf in einer einfachen Grabstelle nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden, wogegen es gestattet ist, die gelösten Stellen in zwei Tiefen zu graben. Das Eigenthumsrecht erstreckt sich bei den einfachen Kindergräbern auf 10, resp. 15 Jahre, bei den Gräbern für Erwachsene auf 20 Jahre, bei den Familienbegräbnisstätten auf die Zeit des Bestehens eines Friedhofes.

Ueber die meisten Grabstätten erheben sich Rasenhügel, von denen nur wenige des Schmuckes der Blumen und Pflanzen, eines Kreuzes oder eines Gedenksteines mit den Namen der Verstorbenen und der Angabe des Geburts- und Todes-Tages und Jahres entbehren. Viele Gräber sind mit Einfassungen versehen, entweder in der schlichtesten Form von Bruchsteinen oder unter Anwendung von steinernen Zargen, auf welchen wiederum bei einer grösseren Anzahl zum Schutz der Grabstätten eiserne oder steinerne Einfriedigungen aufgestellt sind. Denkmäler der verschiedensten Formen von Sandstein, Granit, Serpentin, Marmor, sowie von Eisen zieren die Gräber. Von grösseren Dimensionen und zumeist reicherer Ausstattung sind die Denkmäler der Familienerbegräbnisse, der sogenannten Wandstellen, welche entlang der Friedhofsmauern in fortlaufender Reihe, umgeben von Einfriedigungen, gelegen. Bei den älteren Friedhöfen sind diese Begräbnisstätten zum Theil ganz überbaut und mit ausgemauerten Grüften versehen; sie wurden „Schwibbögen“ genannt, sind jedoch bei den neueren Anlagen nicht mehr gestattet.

Die Friedhöfe besitzen verschiedene Baulichkeiten für die Kapelle oder Parentationshalle, die Todtenhalle, die Todtenbettmeisterwohnung, mit welchen wiederum Zimmer für die Geistlichen, Warteräume für Leidtragende, Sectionszimmer und Localitäten zur Aufbewahrung von Geräthschaften in Verbindung stehen. Theils sind es mehrere Gebäude, in denen vorbezeichnete Räume liegen, theils sind dieselben unter einem Dache untergebracht. Diese Gebäude sind bei den älteren Anlagen ohne allen künstlerischen Schmuck und dem Bedürfnisse oft nur mangelhaft entsprechend, bei den neueren Anlagen dagegen nach einheitlichem Plane, in würdigerer Ausstattung und stilgemässer Behandlung zur Ausführung gekommen.

Die Friedhöfe stehen unter Verwaltung der verschiedenen Religionsgemeinden. Nicht wenige Männer und Frauen, die sich um die Stadt Dresden,